

## KUNDMACHUNG

# Verordnung der Gemeinde Fritzens über die Gebühren- und Indexanpassung

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 128/2024, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 26/2017, sowie des § 1 Abs. 1 des Tiroler Gebrauchsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 78/1992, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 110/2002, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Fritzens verordnet:

### Artikel I

Die Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Fritzens vom 15.12.2022, kundgemacht am 15.12.2022, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 06.11.2023, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 17.10.2024 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. (2) beträgt Euro 6,53 je m<sup>3</sup> der Bemessungsgrundlage.
2. Die Benützungsg Gebühr nach § 4 Abs. (2) beträgt Euro 2,60 je m<sup>3</sup> Wasserverbrauch.

### Artikel II

Die Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Fritzens vom 15.12.2022, kundgemacht am 15.12.2022, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 06.11.2023, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 17.10.2024 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 2 Abs. (8) beträgt Euro 1,76 je m<sup>3</sup> der Bemessungsgrundlage.
2. Die Wasserbenützungsg Gebühr nach § 3 Abs. (5) beträgt Euro 1,16 je m<sup>3</sup> Wasserverbrauch.
3. Die Zählergebühr nach § 4 abs. (2) beträgt für einen 4-m<sup>3</sup>-Zähler Euro 18,17, für einen 10-m<sup>3</sup>-Zähler Euro 31,29 und für einen 16-m<sup>3</sup>-Zähler Euro 75,19 pro Jahr.

### Artikel III

Die Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Fritzens vom 10.08.2023, kundgemacht am 11.08.2023, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 17.10.2024 geändert wie folgt:

1. Die Grundgebühr nach § 2 Abs. (1) beträgt pro Haushalt Euro 50,99, für sonstige Gebührenpflichtige Euro 62,04 jährlich.

2. Für die weitere Gebühr nach § 3 gelten nachstehende Gebührensätze:

Für die Abholung eines Restmüllbehälter:

pro Kilogramm: Euro 0,47

Für die Abholung eines Biomüllbehälters:

von 160 L (1 Personenhaushalt) pro Jahr Euro 25,59

von 320 L (2 Personenhaushalt) pro Jahr Euro 30,70

von 680 L (3 Personenhaushalt) pro Jahr Euro 35,82

von 900 L (4 Personenhaushalt) pro Jahr Euro 40,94

von 1.200 L (5 Personenhaushalt und mehr) pro Jahr Euro 46,05

### Artikel IV

Die Hundesteuerverordnung der Gemeinde Fritzens vom 10.08.2023, kundgemacht am 11.08.2023, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 06.11.2023, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 17.10.2024 geändert wie folgt:

1. Die Höhe der Steuer für einen Hund nach § 2 Abs. (1) beträgt Euro 83,51.

2. Der erhöhte Steuersatz nach § 2 Abs. (2) beträgt Euro 167,02.

3. Der verminderte Steuersatz nach § 2 Abs. (3) beträgt Euro 45,00.

### Artikel V

Die Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Fritzens vom 30.03.2023, kundgemacht am 31.03.2023, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 06.11.2023, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 17.10.2024 geändert wie folgt:

1. Die Gebühr für die Errichtung einer Grabstätte nach § 2 beträgt für Urnengräber einmalig Euro 2.482,27.

2. Die Grabbenützungsg Gebühr nach § 3 Abs. (1) beträgt pro Grabstätte und Jahr:

Einzelgrab Euro 23,71

Doppelgrab Euro 47,41

Urnengrab Euro 23,71

3. Die Sonstige Grabgebühr nach § 4 Abs. (1) – Benützung der Leichenhalle – beträgt Euro 49,03.

4. Die Sonstige Grabgebühr nach § 4 Abs. (3) – Beerdigungsgebühr für eine Urne – beträgt Euro 53,87.

## Artikel VI

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft.

Angeschlagen am: 18.10.2024

Abgenommen am: 04.11.2024

**Für den Gemeinderat:**

**Der Bürgermeister**

Ing. Markus Freimüller

